



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

EEG-Novelle 2016

Kernpunkte des Kabinettschlusses vom 8.6.2016

Ziel der Novelle

Wir stellen die Förderung
erneuerbarer Energien
von politisch festgesetzten
Preisen auf **wettbewerbliche
Ausschreibungen** um.



[istockphoto.com/viafilms](https://www.istockphoto.com/viafilms)

Leitgedanken

Konzept der Novelle folgt **drei Leitgedanken**:

1. Der **Ausbaukorridor** für erneuerbare Energien wird **eingehalten**.
2. Der weitere EE-Ausbau erfolgt **kosteneffizient**.
3. Alle Akteure haben faire Chancen in der Ausschreibung. Die **Akteursvielfalt** wird gewahrt.

Ausgeschriebene EE-Technologien

- **Ausgeschrieben** wird ab 2017 die Förderung für
 - Windenergie an Land
 - Windenergie auf See
 - Photovoltaik (Pilotausschreibungen für PV-Freiflächenanlagen bereits erfolgt)
 - Biomasse
- **Ausgenommen** sind Anlagen < 750 kW (Biomasse: < 150 kW).
- **80% des Zubaus** werden damit erfasst.

- In den Jahren **2017, 2018 und 2019** werden jeweils **2.800 MW** und **ab 2020 2.900 MW pro Jahr (brutto)** ausgeschrieben.
- Anlagen, die bis Ende 2016 genehmigt werden und in 2017 oder 2018 in Betrieb gehen, können noch die gesetzlich festgelegte Vergütung erhalten (Übergangsregel des EEG 2014).
- Zur Vermeidung von Vorzieheffekten in der Übergangszeit, wird es am 1. Juni 2017 eine **Einmaldegression von 5 %** geben. Sollte der Zielwert von 2.500 MW dennoch überschritten werden, greifen zusätzliche Degressionsstufen.

- Die bisherigen **Offshore-Ziele** werden **unverändert** fortgeschrieben.
- **Bis 2030** werden Offshore-Windparks mit einer Leistung von **15.000 Megawatt** installiert.
- Um einen **kontinuierlichen Ausbaupfad** zu erreichen, werden **von 2021 bis 2030 jährlich 730 MW** ausgeschrieben.

- Jährlich werden **600 MW** ausgeschrieben. Beteiligen können sich PV-Anlagen folgender Kategorien mit einer Leistung **> 750 kW**:
 - **Freiflächenanlagen**
 - **Anlagen auf Gebäuden** und
 - **Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen** (z.B. Mülldeponien)
- Für auszuschreibende PV-Anlagen entfällt der „**52 GW-Deckel**“.

1. Ausbaukorridor

Biomasse

- In den Jahren **2017, 2018 und 2019** werden jeweils **150 MW** und in den Jahren **2020, 2021 und 2022** jeweils **200 MW pro Jahr (brutto) ausgeschrieben.**
- Beteiligen können sich **Anlagen ab 150 kW.**
- **Bestandsanlagen** können an der Ausschreibung teilnehmen, um eine 10-jährige Anschlussförderung zu erhalten.

2. Kosteneffizienz

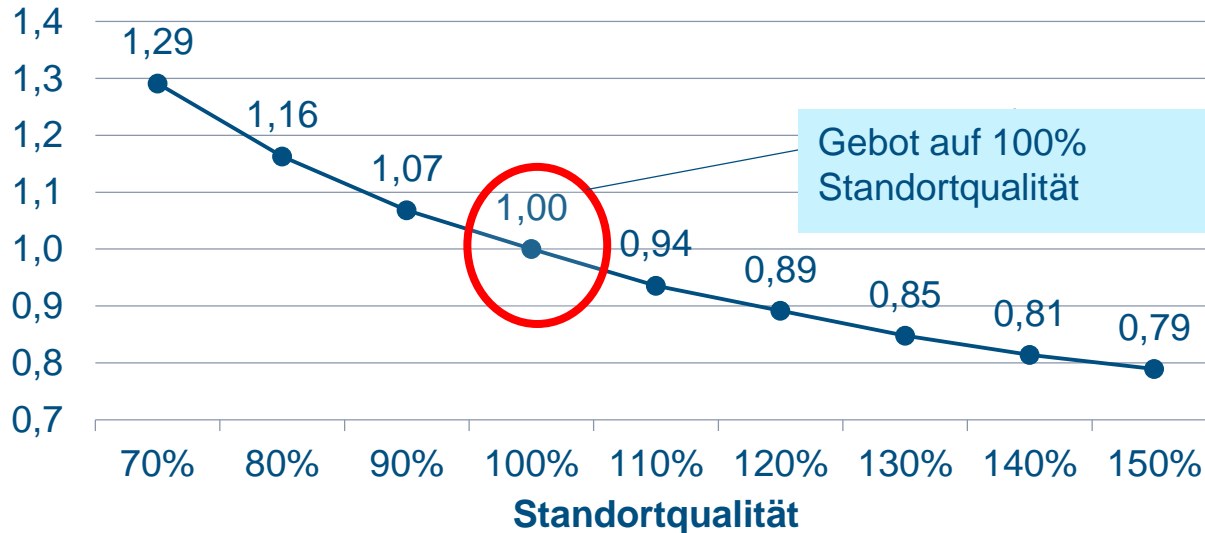
Verzahnung des EE-Ausbaus mit dem Netzausbau

- Bis die erforderlichen Übertragungsnetzkapazitäten zur Verfügung stehen, werden 2 Maßnahmen ergriffen, um die Redispatchkosten zu begrenzen:
- **Maßnahme 1:** Zur Verminderung von Abregelungen, Einführung eines Instruments zur **Nutzung des Stroms im Wärmebereich** als zuschaltbare Last.
- **Maßnahme 2: Begrenzung der Zubaumenge für Wind an Land in Gebieten mit Netzengpässen**
 - Die Bundesnetzagentur definiert das Gebiet mit Netzengpässen als **Netzausbauggebiet**.
 - Im Netzausbauggebiet wird die Zubaumenge für Wind an Land begrenzt **auf 58 % des durchschnittlichen Zubaus in den Jahren 2013-2015**.
 - Die Entschädigungsregeln für das Einspeisemanagement bleiben unverändert.

2. Kosteneffizienz

Referenzertragsmodell

- Für **Wind an Land** wird ein **einstufiges Referenzertragsmodell** eingeführt:
 - Es wird ein wettbewerblich ermittelter einheitlicher Vergütungssatz über 20 Jahre gewährt. Das vereinfacht das System und wirkt unmittelbar kostensenkend.
 - Es werden **vergleichbare Wettbewerbsbedingungen** in ganz Deutschland geschaffen. Neue Anlagen werden bundesweit zugebaut. Anreize für den Bau effizienter Anlagen an windhöffigen Standorten werden gewährleistet:



2. Kosteneffizienz

Referenzertragsmodell

Beispiele für Vergütungshöhen

				Zuschlagswert						
Referenzertragswert in %	60	70	80	90	100	110	120	130	140	150
Korrekturfaktor	1,29	1,29	1,16	1,07	1	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79
Beispielhafte Vergütungssätze in Ct /kWh	7,74	7,74	6,96	6,42	6,00	5,64	5,34	5,10	4,86	4,74
	8,39	8,39	7,54	6,96	6,50	6,11	5,79	5,53	5,27	5,14
	9,03	9,03	8,12	7,49	7,00	6,58	6,23	5,95	5,67	5,53

2. Kosteneffizienz

- Für **Wind auf See** wird das **zentrale („dänische“) Zielmodell** eingeführt:
 - Der Staat voruntersucht die Flächen, auf denen Windparks ausgeschrieben werden. Dies ermöglicht eine optimale Verzahnung mit den Netzanbindungen.
 - Bei jeder anderen Variante müssten Netzanbindungen auf Vorrat gebaut werden. Sonst gäbe es keinen Wettbewerb. Dies hätte massive Mehrkosten zur Folge.
 - Bis zur Einführung des neuen Modells in 2025 werden Ausschreibungen übergangsweise unter den bereits geplanten Windparks durchgeführt. Es wird sichergestellt, dass es nach 2020 nicht zu einem Fadenriss kommt.

2. Kosteneffizienz

Größere Flächenkulisse für die Photovoltaik möglich

- Um mehr Wettbewerb und damit mehr Kosteneffizienz bei den Ausschreibungen zu erreichen, wird bei der Flächenkulisse Photovoltaik eine „**Länderöffnungsklausel**“ eingeführt:
 - Die Länder werden **ermächtigt, die Nutzung von Acker- und Grünflächen in bestimmten Gebieten zuzulassen.**

2. Kosteneffizienz

Biomasse

- Biomasse **Neu- und Bestandsanlagen ab 100 kW** unterliegen **Flexibilitätsanforderungen**, um Strom bedarfsgerecht zu produzieren. Dies senkt die Systemkosten.
- Die Anlagen erhalten eine Förderung nur für etwa die Hälfte der Jahresstunden. Dies ist ein Anreiz, in den Zeiten Strom zu produzieren, in denen der Großhandelspreis hoch ist, weil wenig Wind und Sonne zur Verfügung stehen und es eine große Nachfrage gibt.

3. Akteursvielfalt

- Ziel: Wahrung **hoher Akteursvielfalt**
- Diesem Ziel dient die **Bagatellgrenze von 750 kW**:
 - Hierdurch werden vor allem kleine und mittlere PV-Anlagen von Ausschreibungen ausgenommen.
- Diesem Ziel dient auch das **einfache und transparente Ausschreibungsdesign**.
- Die Bundesregierung wird daneben spezielle **Beratungs- und Unterstützungsangebote** für kleine Akteure auf den Weg bringen.
- Darüber hinaus dürfen **lokal verankerte Bürgerenergiegesellschaften** unter **erleichterten Bedingungen an der Ausschreibung für Windenergie an Land teilnehmen**.

3. Akteursvielfalt

- Sonderregelung für **Bürgerenergieprojekte**:
 - Gesellschaften, die aus mind. 10 Privatpersonen bestehen und bei denen die Mehrheit der Stimmrechte bei Privatpersonen vor Ort liegt. Kein Gesellschafter darf mehr als 10% der Stimmrechte haben.
 - Max. Projektgröße 6 Anlagen mit einer Gesamtleistung von max. 18 MW.
- Erleichterte Teilnahmebedingungen, damit diese Projekte keine zu hohen Kosten vorfinanzieren müssen:
 - Bei Gebotsabgabe wird auf die BImSchG-Genehmigung verzichtet, ausreichend ist der Nachweis einer Flächensicherung und die Vorlage eines zertifizierten Windgutachtens.
 - Die Hälfte der üblichen Sicherheit muss erst nach der BImSchG-Genehmigung hinterlegt werden.
 - Verlängerung der Realisierungsfrist um max. 2 Jahre.